

Harte Strafen für notorische Trunkenbolde

Früher galt Alkoholmissbrauch nicht als Krankheit. Säufer wurden bestraft oder erhielten Wirtshausverbot

Besigheim

Schon im Mittelalter gab es harte Strafen für Trunkenheitsdelikte, nämlich Prangerstehen, Umherführen mit angehängter „Schandflasche“, Geldbuße, Haft bis zur Ausnüchterung oder längere Inhaftierung bei Wasser und Brot. Übermäßiger Alkoholgenuss wurde nicht strafmildernd bewertet. Die Trinker sahen das anders: Damals galten Weinräusche als gesundheitsfördernd, mindestens zwei im Monat mussten es sein. Angesehen war derjenige, der tagelang nicht nüchtern war. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der Alkohol einem Besigheimer Stadtschultheißen zum Verhängnis. Im Visitationsbericht des Oberamts Besigheim war zu lesen: „Der Stadtschultheiß ist dem Trunk ergeben, scheint in jeder Beziehung für sein Amt nicht geeignet. Auf eine Änderung in gesetzlichem Wege ist Bedacht zu nehmen.“ Dem Schultheiß blieb nichts anderes übrig, als sofort von seinem Amt zurückzutreten.

Strafmaßnahmen brachten aber nur mäßigen Erfolg

Der Alkoholmissbrauch brachte manchen Mann an den Bettelstab und zerstörte manche Ehe. 1823 wurde ein Nagelschmied wegen „Völlerei“ zu einer vierwöchigen Arbeitshausstrafe verurteilt. Die gegen einen 25-jährigen Seifensieder – ein grober, dem Trunk ergebener Mann – verhängte Strafe half nichts; zwei Jahre später stand er wieder vor dem Stadtgericht. Im Februar 1835 wurde einem Bürger, der durch seinen Hang zum Trinken seine „Ökonomie“ vernachlässigt hatte, die Entmündigung und der Einzug seines Vermögens angedroht, außerdem wurde er hart bestraft. Ein 45-jähriger Schmied, der bei 14 Wirten „Saufschulden“ hatte, stand 1838 wegen „Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener“ und Misshandlung seiner Frau vor dem Amtsrichter. Die 1848 gegen einen Säufer, der sein ganzes Vermögen durchgebracht und die Familie in tiefes Elend gestürzt hatte, verhängte vierzehntägige Arreststrafe zeigte wenig Wirkung.

Mäßigkeitsvereine bekämpften das Schnapstrinken

In Besigheim gab es im Jahr 1853 sieben Branntweinbrennereien. In allen Wirtschaften wurde Schnaps ausgeschenkt. Anscheinend war im 19. Jahrhundert das Schnapstrinken eine gängige Methode zum Besäufnis. Schon in den 1830er Jahren gab es vielerorts Bestrebungen, gegen das unmäßige Schnapstrinken anzukämpfen. So entstanden Mäßigkeitsvereine, deren Ziel es war, der Trunksucht entgegen zu arbeiten und trunksüchtige Menschen von ihrem Laster zu entwöhnen. 1846 gab es in den deutschen Staaten 1 232 Mäßigkeitsvereine mit 1 Million Mitgliedern. Allerdings waren solche Mäßigkeitsvereine nur über eine kurze Zeitspanne aktiv, bald verschwanden sie wieder. Ob ein derartiger Verein auch in Besigheim oder umliegenden Gemeinden bestand, lässt sich nicht feststellen. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Auffassung eines Dr. Wörz aus Waldsee in seinem 1841 erschienenen Aufsatz „Kann und soll das Branntweintrinken verhindert werden?“, wo dieser schreibt „*Verfasser spricht dem Branntwein als Getränk des Volkes das Wort und hält den von einigen Mäßigkeitsvereinen aufgestellten Grundsatz, den Branntwein als Getränk ganz zu verdrängen, für unstatthaft und in seiner Ausführung unmöglich; nur das Übermaß des Genusses könne und solle beschränkt werden, wozu man nur moralischer Mittel und indirecter Vorkehrungen, keines gewaltsamen Verbots, keiner Staatsmaßregel bedürfe.*“¹

Der Wirtshausbesuch gehörte für den Mann dazu

Bis in die 1940er Jahre war bei vielen Männern der ein- oder mehrmalige wöchentliche Besuch einer der zahlreichen Wirtschaften anscheinend ein unverzichtbarer Bestandteil ihres Lebens. Es war die einzige Abwechslung zur mühevollen Alltagsarbeit. Dort wurde gesungen, Karten gespielt, politisiert und es gab die neuesten Nachrichten. Aber nicht nur in den Wirtschaften, sondern auch daheim wurde offensichtlich viel getrunken. Schließlich waren viele Besigheimer zugleich Wengerter. Im Pfarrbericht von 1925 hielt der Besigheimer Pfarrer Alfred Klemm fest: „Mit dem Weinbau wird zusammenhängen die auffallend große Zahl von Trinkern, auch viel stiller Trunk scheint üblich zu sein. In der Nähe meines Hauses wohnt

1 Medizinisches Correspondenzblatt des württembergischen ärztlichen Vereins, 1841, Band 10, Nr. 25; Hinweis im Repertorium für die gesamte Medicin, Jena, 1841.

ein Trinker neben dem anderen. Wein und Most zusammen ist eben zu viel.“ Über 30 Jahre später notierte hingegen Pfarrer Dr. Max Sting im Pfarrbericht für 1957: „Höchstens eine allerdings seltene Trunksucht bringt die Familie in Not. Der Wirtshausbesuch scheint nicht stark zu sein.“

Wirtshausverbot für Trunkenbolde

Der Reichsminister des Innern hatte am 18. Oktober 1939 eine Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot für Trunkenbolde erlassen.² Die Verordnung sollte primär die Trunkenbolde maßregeln und nicht die Wirte bestrafen. Denen war jedoch ein ausgesprochenes Wirtshausverbot bekanntzugeben. Sofern ein Wirt einen mit einem Wirtshausverbot belegten Trunkenbold in seinem Wirtshaus duldet und ihm ausschenkt, konnte der Wirt zwar nicht unmittelbar bestraft werden, gegen ihn konnte aber wegen mangelnder Zuverlässigkeit ein Verfahren auf Entzug der Schankerlaubnis eingeleitet werden. Ein verhängtes Wirtshausverbot galt nicht nur in Besigheim, sondern im ganzen Reichsgebiet. Es konnte bei gravierenden Wiederholungsfällen mit Namensnennung in der Tageszeitung veröffentlicht werden.

Am 27. Januar 1940 sprach der Landrat in Ludwigsburg gegen einen 66 Jahre alten Besigheimer Weingärtner, der eine Sucht zum übermäßigen Alkoholgenuß hatte, ein Betretungsverbot von Gaststätten auf die Dauer eines Jahres aus. Weil er sich nicht an das Verbot gehalten hatte, wurde es am 22. Februar 1941 bis zum 1. Februar 1942 verlängert. Einem notorischen Säufer wurde am 6. März 1940 das Betreten von Gaststätten untersagt. Weil er sich nicht gebessert hatte, wurde das Wirtshausverbot vom Landrat am 13. Mai 1941 und nochmals am 30. Mai 1942 mit Gültigkeit bis 30. Mai 1943 verlängert. Am 21. August 1941 musste der Trunkenbold 10 RM Strafe zahlen. Er wurde mehrmals betrunken angetroffen und hatte dabei nachtruhestörenden Lärm verursacht. Um die Besigheimer Wirte zu umgehen, hatte er sich auswärts betrunken. Einen Großteils seines Lohns hatte er regelmäßig in Alkohol umgesetzt und war dem Unterhalt seiner Familie nicht ordnungsgemäß nachgekommen.³

Um das frühmorgendliche Schnapstrinken in den Wirtschaften zu unterbinden, erließ der Württembergische Wirtschaftsminister am 2. März 1940 ein Verbot des Ausschanks von Branntwein in den Stunden vor 9 Uhr vormittags. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot wurden mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM geahndet.⁴

2 RGBI. I, S. 2115.

3 Stadtarchiv Besigheim A 1741.

4 Reg. Bl. S. 42.

